

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

 MARKT TEISNACH KLIMA MIT PERSPEKTIVE
Eingang 05. Dez. 2022
Sachgebiet/ Abteilung: 1

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungs-ergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Teisnach, Prälat Mayer Platz 5
94244 Teisnach

- | | |
|--|---|
| ☒ Flächennutzungsplan | ☒ mit Landschaftsplan |
| Änderung FNP mit integriertem Landschaftsplan mit DB 1 WA „An der Sohler Straße“ in Arnetsried | |
| ☐ Bebauungsplan | |
| ☐ mit Grünordnungsplan | |
| ☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan | |
| ☐ Sonstige Satzung | |
| ☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 09.01.2023 | |

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen
Bodenmaiser Str. 25, 94209 Regen, Tel.: 09921 608-0
E-Mail: poststelle@aelf-rg.bayern.de

- | |
|---|
| 2.1 ☐ Keine Äußerung |
| 2.2 ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen |
| 2.3 ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands |
| 2.4 ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die |

im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 ☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zum Änderung des Flächennutzungsplanes mit integr. Landschaftsplan mit DB Nr. 1 WA „An der Sohler Straße“ in Arnetsried folgende grundsätzlichen Einwendungen.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb Flurstücksnummer 1987 Krippl bestehen durch dieses geplante Wohngebiet keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Die Zukunftsfähigkeit dieses Betriebes würde durch das benachbarte Wohngebiet extrem eingeschränkt. Der Betrieb Krippl hat einen 28-jährigen Hofnachfolger, der Forstwissenschaften studiert hat und diesen landwirtschaftlichen Betrieb weiterführen will. Es ist nicht sinnvoll, dass langansässige Traditionslandwirte, in diesem Fall Mutterkuhhalter, die auch das Landschaftsbild erheblich prägen überhaupt keine Möglichkeit mehr haben, sich irgendwie zu erweitern. 50 m Abstand zum Wohngebiet sind nicht ausreichend. Der Abstand soll um künftige Möglichkeiten der Entwicklung zu erreichen bei mindestens 70 m eingehalten werden (aufgrund des Abstandes zu bereits bestehender Wohnbebauung).

Ebenfalls erfolgt folgender Hinweis:

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die **gesetzlichen Grenzabstände** einzuhalten.

Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden.

Regen, 30.11.2022

Ort, Datum


Unterschrift, Dienstbezeichnung